

II-3947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19761J

1978 -06- 29

A n f r a g e

der Abgeordneten DR.BROESIGKE, DR.SCRINZI

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Bundesgesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden

Der sich aus dem Bundesgesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl.Nr. 713/1976, für die Anmeldung von Eigentumsrechten und Gläubigeransprüchen ergebende Fristenlauf wurde verschiedentlich mißverstanden und infolgedessen in einigen auf Vereinsbasis erscheinenden Publikationen unrichtig wiedergegeben. Dieser bedauerliche Umstand hat dazu geführt, daß die tatsächliche Anmeldefrist in einer Vielzahl von Fällen versäumt wurde. Zwar wäre das richtige Datum dem "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu entnehmen gewesen, doch kann den hier Betroffenen kaum mangelnde Obsorge vorgeworfen werden, wenn sie als ständige Bezieher ihrer Vereinszeitung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Ankündigungen vertraut haben.

Tatsache ist, daß diese zu spät erfolgten Anmeldungen von Eigentumsrechten und Gläubigeransprüchen auf Grund der geltenden Gesetzeslage unberücksichtigt bleiben, was im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt eine unbillige Härte darstellt.

Ein weiteres Problem, das im Zusammenhang mit dem eingangs zitierten Bundesgesetz besteht, ergibt sich aus dessen § 15 Abs. 1. Nach dieser Bestimmung ist die Klage eines Gläubigers zur Erwirkung der Feststellung eines vom Verwalter nicht anerkannten Anspruches binnen sechs Monaten zu erheben. Hier hat die bisherige Praxis gezeigt, daß eine sechsmonatige Frist angesichts der großen Zahl anhängiger Fälle, des Umfangs der Unterlagen sowie der Kompliziertheit der Abwicklung bei weitem zu knapp bemessen ist, weshalb eine Ausdehnung auf eineinhalb bis zwei Jahre angezeigt erschiene.

- 2 -

Die Anfragesteller vertreten die Auffassung, daß die aufgezeigten Probleme vom Bundesministerium für Finanzen zum Anlaß genommen werden sollten, die Möglichkeit einer teilweisen Neuregelung zu prüfen. Sie verkennen dabei, was das durch ein Mißverständnis verursachte Versäumnis der Anmeldefrist betrifft, keineswegs die technischen Schwierigkeiten, mit denen eine nachträgliche Berücksichtigung der in Rede stehenden Fälle verbunden wäre, geben aber ihrer Hoffnung Ausdruck, daß hier im Interesse einer Vermeidung echter Härten doch noch eine tragbare Lösung gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zur gegenständlichen Problematik ?
2. Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Erfassung und Abwicklung bestimmter Vermögenswerte ausarbeiten zu lassen, die den oben aufgezeigten Gesichtspunkten Rechnung trägt ?

Wien, 1978-06-29